LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21570**

02.10.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8638 vom 26. August 2026
des Abgeordneten Markus Wagner AfD
Drucksache 18/21046

Castrop-Rauxel: Großschlägerei auf dem Marktplatz

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Am 1. August 2026 kam es am Castroper Markt in Castrop-Rauxel zu einer größeren Auseinandersetzung zwischen zwei Gruppen. Die Polizei musste einschreiten, um die Beteiligten voneinander zu trennen, und kontrollierte anschließend knapp 60 Personen. Dabei kam auch Pfefferspray zum Einsatz. Während der Auseinandersetzung wurden Gläser und Flaschen geworfen, zwei Polizeibeamte wurden leicht verletzt. Gegen drei Verdächtige wird nun wegen Widerstands gegen Polizeibeamte ermittelt.[1]

Nach bisherigen Erkenntnissen kannten sich die Beteiligten teilweise untereinander. Die Polizei sprach von größeren Familien beziehungsweise Gruppen von Familien, die sich an der Auseinandersetzung beteiligt haben sollen. Auffällig war zudem, dass ein Teil der Personen von außerhalb angereist war. Warum sich so viele auswärtige Personen am Marktplatz befanden und welche Rolle sie bei dem Geschehen spielten, ist nach Angaben der Polizei weiterhin Gegenstand der Ermittlungen. Die Ermittlungen zu dem Vorfall dauerten daher zur Zeit der Berichterstattung noch an, weshalb die Polizei keine weitergehenden Angaben zu einzelnen Beteiligten oder den genauen Hintergründen machen konnte.[2]

Im Zuge des Einsatzes wurden außerdem mehrere Waffen beziehungsweise gefährliche Gegenstände sichergestellt. In zwei Autos, die auf dem Markt abgestellt waren, fanden die Beamten ein Messer, einen Baseballschläger, ein Schwert sowie Schlagstöcke. Nach Angaben der Polizei sollen diese Gegenstände nach aktuellem Ermittlungsstand nicht bei der Schlägerei eingesetzt und auch nicht von den Beteiligten während der Auseinandersetzung mitgeführt worden sein. Die Gegenstände lagen vielmehr in den Fahrzeugen und wurden dort unmittelbar sichergestellt.[3]

Der Minister der Justiz hat die Kleine Anfrage 8638 mit Schreiben vom 1. Oktober 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern beantwortet.

[1] Vgl. https://www.ruhrnachrichten.de/castrop-rauxel/castrop-rauxel-zwei-grossschlaegereien-polizei-ermittlungen-kein-zusammenhang-w1233918-2002185551/.
[2] Ebenda.
[3] Ebenda.

Datum des Originals: 01.10.2026/Ausgegeben: 08.10.2026

1. Wie ist der aktuelle Sachstand der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu dem oben beschriebenen Vorfall? (Bitte Tathergang sowie Straftatbestände aufschlüsseln.)

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Dortmund hat mir unter dem 07.09.2026 im Wesentlichen berichtet, seine Behörde führe aufgrund des in der Kleinen Anfrage geschilderten Sachverhalts ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Landfriedensbruchs, der versuchten gefährlichen Körperverletzung und des Verstoßes gegen das Waffengesetz gegen zehn Jugendliche, sieben Heranwachsende und 36 Erwachsene Beschuldigte.

Die Ermittlungen dauerten - auch hinsichtlich gegenüber Polizeibeamten begangener Widerstandshandlungen - an.

2. Welche polizeilichen Erkenntnisse sind über die Tatverdächtigen jeweils bekannt?

Polizeiliche Erkenntnisse im Sinne dieser Antwort fußen grundsätzlich auf Verdachtsmomenten, die Grundlage für eine polizeiliche Strafanzeige oder die Gegenstand von kriminalpolizeilichen Ermittlungen geworden sind. Solche Erkenntnisse ermöglichen regelmäßig keinen Rückschluss auf die Richtigkeit des in Rede stehenden Vorwurfs und auf das Ergebnis der abschließenden justiziellen Prüfung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen Unterschlagung
- in zwei Fällen wegen Diebstahls
- in drei Fällen wegen Beleidigung
- in acht Fällen wegen Körperverletzung
- in drei Fällen wegen gefährlicher Körperverletzung
- in einem Fall wegen Freiheitsberaubung
- in einem Fall wegen Raubes und
- in fünf Fällen wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftat polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in drei Fällen wegen Diebstahls und
- in einem Fall wegen Raubes.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz
- in einem Fall wegen gefährlicher Körperverletzung
- in einem Fall wegen Raubes und

- in vier Fällen wegen Betruges.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftat polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen besonders schweren Falls des Diebstahls

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in zwei Fällen wegen Landfriedensbruchs
- in einem Fall wegen Beleidigung
- in einem Fall wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- in einem Fall wegen Wuchers
- in einem Fall wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis
- in einem Fall wegen Betruges
- in einem Fall wegen Diebstahls und
- in einem Fall wegen mittelbarer Falschbeurkundung.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in drei Fällen wegen gefährlicher Körperverletzung
- in einem Fall wegen Raubes
- in zwei Fällen wegen Nötigung
- in einem Fall wegen Bedrohung und
- in einem Fall wegen Betruges.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in drei Fällen wegen gefährlicher Körperverletzung
- in einem Fall wegen Nötigung und
- in einem Fall wegen Betruges.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen Unterschlagung
- in fünf Fällen wegen Diebstahls
- in einem Fall wegen besonders schweren Falls des Diebstahls
- in vier Fällen wegen Betruges
- in einem Fall wegen Beleidigung
- in drei Fällen wegen Körperverletzung
- in einem Fall wegen gefährlicher Körperverletzung
- in einem Fall wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort und
- in einem Fall wegen Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen gefährlicher Körperverletzung

- in zwei Fällen wegen Betruges und
- in zwei Fällen wegen Wuchers.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen Betruges und
- in zwei Fällen wegen Diebstahls.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen Inverkehrbringens von Falschgeld
- in einem Fall wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz und
- in zwei Fällen wegen Betruges.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen Bedrohung und
- in zwei Fällen wegen Betruges.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in vier Fällen wegen Betruges
- in einem Fall wegen Diebstahls
- in zwei Fällen wegen Unterschlagung
- in einem Fall wegen Verschaffens von falschen amtlichen Ausweisen und
- in zwei Fällen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis
- in einem Fall wegen Bandendiebstahls
- in einem Fall wegen Geldwäsche
- in einem Fall wegen Bedrohung und
- in einem Fall wegen Betruges.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in sechs Fällen wegen Diebstahls
- in einem Fall wegen Bandendiebstahls
- in einem Fall wegen Körperverletzung
- in zwei Fällen wegen Hausfriedensbruchs
- in einem Fall wegen Betruges.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen sexueller Belästigung
- in einem Fall wegen Betruges
- in einem Fall wegen besonders schweren Falls des Diebstahls
- in einem Fall wegen gefährlicher Körperverletzung und
- in einem Fall wegen Beleidigung.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen Beleidigung
- in einem Fall wegen Geldwäsche und
- in zwei Fällen wegen Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen Körperverletzung
- in einem Fall wegen Betruges
- in zwei Fällen wegen Diebstahls
- in einem Fall wegen Bandendiebstahls und
- in einem Fall wegen Beleidigung.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen Nötigung und
- in zwei Fällen wegen Betruges.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in fünf Fällen wegen Betruges
- in einem Fall wegen Urkundenfälschung
- in einem Fall wegen Bandendiebstahls
- in einem Fall wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz
- in einem Fall wegen Geldwäsche
- in einem Fall wegen Raubes und
- in einem Fall wegen Verstoßes gegen das Kraftfahrzeugsteuergesetz.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in zwei Fällen wegen mittelbarer Falschbeurkundung
- in einem Fall wegen unerlaubter Veranstaltung einer Lotterie oder
- einer Ausspielung
- in einem Fall wegen Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz und
- in einem Fall wegen Urkundenfälschung.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftat polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen Diebstahls.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen Diebstahls
- in einem Fall wegen Bandendiebstahls
- in einem Fall wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz
- in drei Fällen wegen Geldwäsche
- in zwei Fällen wegen Betruges
- in einem Fall wegen unerlaubter Veranstaltung einer Lotterie oder
- einer Ausspielung
- in zwei Fällen wegen gefährlicher Körperverletzung
- in einem Fall wegen Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetzes
- in einem Fall wegen der Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen und
- in einem Fall wegen Urkundenfälschung.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in zwei Fällen wegen Raubes
- in zwei Fällen wegen Betruges
- in zwei Fällen wegen Diebstahls
- in einem Fall wegen Gefährdung des Straßenverkehrs
- in einem Fall wegen besonders schweren Falls des Diebstahls
- in einem Fall wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort und
- in einem Fall wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen Verstoßes gegen ein Nebengesetz auf dem Wirtschaftssektor
- in einem Fall wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz
- in einem Fall wegen Bedrohung
- in einem Fall wegen Betruges
- in drei Fällen wegen Diebstahls
- in einem Fall wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls
- in einem Fall wegen falscher uneidlicher Aussage
- in einem Fall wegen Raubes
- in einem Fall wegen Sachbeschädigung
- in drei Fällen wegen Bedrohung und
- in einem Fall wegen gefährlicher Körperverletzung.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen Bedrohung
- in drei Fällen wegen Betruges und
- in einem Fall wegen Beleidigung.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in fünf Fällen wegen Betruges
- in einem Fall wegen Erschleichens von Leistungen
- in einem Fall wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten
- in einem Fall wegen Beleidigung
- in zwei Fällen wegen besonders schweren Falls des Diebstahls
- in einem Fall wegen gefährlicher Körperverletzung
- in sechs Fällen wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz
- in sieben Fällen wegen Bedrohung
- in einem Fall wegen Diebstahls mit Waffen
- in drei Fällen wegen Diebstahls
- in einem Fall wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern
- in einem Fall wegen sexueller Belästigung
- in einem Fall wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz
- in einem Fall wegen Sachbeschädigung
- in einem Fall wegen Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz und
- in einem Fall wegen Körperverletzung.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen Bandendiebstahls
- in einem Fall wegen Urkundenfälschung und
- in einem Fall wegen Kennzeichenmissbrauchs.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftat polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen Verstoßes gegen das Kraftfahrzeugsteuergesetzes.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftat polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen Körperverletzung.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen Vortäuschens einer Straftat
- in einem Fall wegen Betruges
- in einem Fall wegen Diebstahls und
- in einem Fall wegen Verstoßes gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen Verbreitung, Erwerbs und Besitzes jugendpornographischer Inhalte und
- in einem Fall wegen verbotenen Kraftfahrzeugrennens.

Ein Beschuldigter ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- in einem Fall wegen Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz
- in einem Fall wegen des unerlaubten Entfernens vom Unfallort
- in einem Fall wegen des Wohnungseinbruchdiebstahls
- in einem Fall wegen Erpressung
- in einem Fall wegen gefährlicher Körperverletzung und
- in einem Fall wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte.

Darüber hinaus sind 9 Beschuldigte bislang nicht polizeilich in Erscheinung getreten.

Von der Mitteilung weiterer Einzelheiten zu den jugendlichen Tatverdächtigen wird unter Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses mit den allgemeinen Persönlichkeitsrechten der jugendlichen Beschuldigten sowie mit Blick auf die dementsprechende gesetzliche Wertung des § 48 Abs. 1 JGG und die Unschuldsvermutung abgesehen. Wegen der zeitlichen und örtlichen Eingrenzung der Tat und weiterer, auch presseöffentlicher Angaben zu dem Verfahren würde die Gefahr der Identifizierbarkeit durch weitere Angaben im Sinne der Fragestellung erheblich erhöht. Dem parlamentarischen Informationsinteresse, das nicht der konkreten Strafverfolgung einzelner Personen gilt, sondern der Regierungskontrolle und Gesetzgebung dient, wird durch die weiteren Angaben zum Sachstand entsprochen.

3. Welche Vorstrafen haben die Tatverdächtigen jeweils? (Bitte chronologisch auflisten.)

Dem in der Antwort auf Frage 1 bezeichneten Bericht zufolge sind 31 der Beschuldigten nicht vorbestraft.

Eine Person sei 2025 wegen Urkundenfälschung zu einer Geldstrafe verurteilt worden.

Eine Person sei zwischen 1997 und 2025 in fünf Fällen wegen Vergehens gegen das Ausländergesetz, Diebstahls und Beleidigung jeweils zu Geldstrafen sowie 2001 und 2006 in zwei Fällen jeweils wegen mehrfachen Wohnungseinbruchdiebstahls zu Freiheitsstrafen verurteilt worden.

Eine Person sei 2021 wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe verurteilt worden.

Eine Person sei zwischen 2017 und 2022 in drei Fällen wegen Diebstahls jeweils zu Geldstrafen verurteilt sowie 2023 und 2025 in zwei Fällen wegen Diebstahls jeweils zu Freiheitsstrafen verurteilt worden.

Eine Person sei zwischen 2008 und 2023 in fünf Fällen wegen Betruges, Beleidigung, Urkundenfälschung und Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz jeweils zu Geldstrafen verurteilt worden.
Eine Person sei 2020 wegen Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung, gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung, Körperverletzung in vier Fällen, Körperverletzung in Tateinheit mit versuchter Körperverletzung in Tateinheit mit tätlichem Angriff auf

Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit versuchter Gefangenenbefreiung zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Eine Person sei 2025 wegen Betruges zu einer Geldstrafe verurteilt worden.

Eine Person sei zwischen 2021 und 2025 in vier Fällen wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort, Diebstahls, Betruges und Bedrohung jeweils zu Geldstrafen sowie 2022 wegen Betruges zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden.

Eine Person sei 2024 wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe verurteilt worden.

Eine Person sei zwischen 2009 und 2019 in vier Fällen wegen Diebstahls, Betruges, Verstoßes gegen das Markengesetz und gefährlicher Körperverletzung jeweils zu Freiheitsstrafen und 2026 wegen Bedrohung zu einer Geldstrafe verurteilt worden.

Eine Person sei in dem Zeitraum von 2021 bis 2026 in drei Fällen wegen Diebstahls jeweils zu Geldstrafen verurteilt worden.

Eine Person sei zwischen 2018 und 2020 in drei Fällen wegen Betruges und des Verschaffens von falschen Ausweisen jeweils zu Geldstrafen und 2021 in zwei Fällen jeweils wegen Betruges zu Freiheitsstrafen verurteilt worden.

Eine Person sei 2025 in zwei Fällen wegen Diebstahls und Beleidigung jeweils zu Geldstrafen verurteilt worden.

Eine Person sei zwischen 2019 und 2025 in drei Fällen wegen Teilnahme an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen, Wucher und Urkundenfälschung jeweils zu Geldstrafen verurteilt worden.

Eine Person sei zwischen 1992 und 2020 in acht Fällen wegen Verstoßes gegen das Ausländergesetz, versuchten Betruges, Beleidigung, Betruges, Nötigung, Körperverletzung, Urkundenfälschung und Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz jeweils zu Geldstrafen sowie zwischen 1996 und 2018 in fünf Fällen wegen Betruges in zwölf Fällen, Steuerhinterziehung in neunzehn Fällen, Betruges, gewerbsmäßigen Bandenbetruges und Betruges jeweils zu Freiheitsstrafen verurteilt worden.

Eine Person sei zwischen 1995 und 2025 in sechs Fällen wegen Erschleichens von Leistungen, Urkundenfälschung in Tateinheit mit versuchtem Betrug, Unterschlagung, Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz und Verstoßes gegen das Waffengesetz jeweils zu Geldstrafen sowie zwischen 1996 und 2022 in sechs Fällen wegen besonders schweren Diebstahls in dreizehn Fällen, schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, Diebstahls und Betruges in acht Fällen jeweils zu Freiheitsstrafen verurteilt worden.

Hinsichtlich sechs der Beschuldigten hätten – auch ausweislich eines ergänzenden Berichts des Leitenden Oberstaatsanwalt in Dortmund vom 22.09.2026 – Registerauszüge noch nicht vorgelegen.

4. Über welche (Mehrfach-)Staatsangehörigkeiten verfügen die Tatverdächtigen? (Bitte Vornamen bei einem deutschen Tatverdächtigen nennen.)

Ausweislich des in der Antwort auf Frage 1 bezeichneten Berichts verfügen

- 38 Beschuldigte über die deutsche,
- ein Beschuldigter über die deutsche und türkische,
- einer über die deutsche und bosnisch-herzegowinische,
- einer über die syrische,
- fünf über die deutsche und polnische Staatsangehörigkeit,
- drei über die polnische,
- zwei über die irakische und
- einer über die französische und serbische Staatsangehörigkeit.

Die Staatsangehörigkeit eines Beschuldigten sei ungeklärt.

5. Ist der oben genannte Vorfall als Tumultlage gewertet worden?

Ja.